

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00038 vom 19. Oktober 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00038 du 19 octobre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.00038 del 19 ottobre 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Gemäss Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann ein Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Diese Bestimmung wurde in Anlehnung an die bis zum Inkrafttreten des ATSG von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen) erlassen. Dabei wird in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe weiterhin in das Ermessen des Versicherungsträgers gelegt (Art. 53 Abs. 2 ATSG als "Kann-Vorschrift"; Bericht der Kommission des Ständerates zur Parlamentarischen Initiative Allgemeiner Teil Sozialversicherung vom 27. September 1990, BBl 1991 II 262).

3.2. Die bisherige Rechtsprechung, wonach kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung besteht, gilt nach wie vor (SVR 2004 ALV Nr. 1 S. 2 Erw. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen G. vom 22. Februar 2005, U 463/04). Auf eine Beschwerde gegen ein Nichteintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch oder allenfalls gegen einen das Nichteintreten bestättigenden Einspracheentscheid der Verwaltung kann das Gericht demzufolge auch unter der Geltung des ATSG nicht eintreten. Art. 56 Abs. 1 ATSG weist auf diese Ausnahme vom Beschwerderecht zwar nicht ausdrücklich hin. Sie ergibt sich aber ohne weiteres aus dem Umstand, dass das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch im Ermessen des Versicherungsträgers liegt (Art. 53 Abs. 2 ATSG; vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 20. September 2006, I 61/04, Erw. 4.1 und Erw. 4.2.1).

3.3. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde, auch insoweit nicht einzutreten, als sie sich gegen das Nichteintreten der Verwaltung auf das Wiedererwägungsgesuch richtet.

E. 4

4.1. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren im Sinne von Art. 56 Abs. 1 ATSG sind sodann grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und

insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Beschwerde kann nach Art. 56 Abs. 2 ATSG aber auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Beschwerde bei Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung; vgl. dazu: Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 S. 560).

4.2 Ä Ä Ä Ä Die IV-Stelle äusserte sich in der Mitteilung vom 19. Dezember 2006 weder bezüglich Eintretensfrage noch materiell zur Frage einer allfälligen prozessualen Revision (oder zur Neuanschuldung). Sie verwies jedoch darauf, dass betreffend prozessuale Revision (und Neuanschuldung) in einem separaten Verfahren entschieden werde (Urk. 7/66). Diese Fragen gehören daher grundsätzlich nicht zum Anfechtungsgegenstand.

4.3 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin wirft der IV-Stelle eine doppelte Rechtsverweigerung vor, da diese das Abänderungsverfahren (prozessuale Revision und Wiedererwägung) aufgeteilt und vorab förmlich die Entgegennahme des Wiedererwägungsbegehrens verweigert habe (Urk. 1 S. 7 oben), während sie die gelegentliche Behandlung von prozessualer Revision und Neuanschuldung in Aussicht gestellt habe (Urk. 1 S. 12 unten).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin macht geltend, das Abänderungsverfahren sei als Einheit zu betrachten und zu behandeln, was sich klar aus der Gesetzesauslegung von Art. 53 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ergebe. Die Systematik des Gesetzes gehe davon aus, dass im Falle eines umfassenden Abänderungsbegehrens die prozessuale Revision vorab zu behandeln und zu prüfen sei und nur im Falle ihrer Ablehnung die Frage der Wiedererwägung überhaupt aktuell werden könne. Indem die Verwaltung bereits vorweg die Wiedererwägung abgelehnt habe, zeige sie konkludent, dass sie die prozessuale Revision ebenfalls bereits abgelehnt habe. Die Verfahrensauftrennung sei rechtsmissbräuchliche Intrige und gesetzeswidrig beziehungsweise rechtsverweigernd.

4.4 Ä Ä Ä Ä Der Auffassung der Beschwerdeführerin kann nicht zugestimmt werden. Zwar ergeben sich Berührungspunkte zwischen Wiedererwägung und Revision. Die beiden Verfahren sind aber an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. So ist die Revision im Gegensatz zur Wiedererwägung von Amtes wegen vorzunehmen, ohne dass dem Versicherungsträger diesbezüglich ein Ermessen zustünde. Die Wiedererwägung unterscheidet sich des Weiteren von der Revision dadurch, dass sie auch eine unrichtige Rechtsanwendung erfasst und dass für sie nach der bisherigen Rechtsprechung keine zeitliche Befristung besteht (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 53 Rz. 18 und Rz. 26). Mitunter können beim gleichen Sachverhalt die Voraussetzungen für die Revision erfüllt sein, nicht aber jene für die Wiedererwägung - und umgekehrt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb es rechtsmissbräuchlich sein sollte, über die Begehren um Revision und Wiedererwägung in zwei voneinander getrennten Verfahren zu entscheiden.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich ein rechtsverweigerndes Vorgehen der Beschwerdegegnerin rügt, ist die Beschwerde demnach abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Guido Brusa

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.